

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### **Wichtige Informationen zur Anwendung von Zivilrecht, Strafrecht und Opferhilfegesetz bei häuslicher Gewalt**

---

Häusliche Gewalt ist ein relativ neuer Begriff und umfasst eine ganze Palette von schädigenden Verhaltensweisen, die nur zum Teil strafbar sind oder Eingang ins gesetzliche Regelwerk unserer Gesellschaft gefunden haben. Während die Verletzung der körperlichen Integrität klar geahndet werden kann, ist das Ausüben psychischer Gewaltformen nach wie vor schwierig zu fassen.

Bei den rechtlichen Grundlagen zum Schutz vor häuslicher Gewalt handelt es sich einerseits um Bundesgesetze, wie das Schweizerische **Strafgesetzbuch**, das Schweizerische **Zivilgesetzbuch**, die Schweizerische Straf- und Zivilprozessordnung sowie das **Opferhilfegesetz**. Einiges ist aber auch in kantonalen Gesetzen zu finden, insbesondere enthalten die Polizeigesetze Bestimmungen, die gegen häusliche Gewalt angewendet werden.

Einige der rechtlichen Instrumente wurden in den letzten Jahren zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt neu geschaffen oder angepasst. Dabei geht es im Strafrecht um die Offizialisierung der Delikte in der Partnerschaft, die seit 2004 von Amtes wegen verfolgt werden. Auch die Einführung neuer Bestimmungen im Polizeirecht zur Ermöglichung der Wegweisung gewalttätiger Personen gehören dazu.

### **Das Zivilrecht (ZGB)**

---

*Nachfolgend eine Zusammenfassung der zivilrechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt.*

#### **Bei verheirateten Paaren**

- Eheschutzmassnahmen (Art. 171 ff ZGB)
- Bewilligung der Trennung
- Wohnungszuweisung (mit Räumungsfrist)
- Benützung des Hausrates
- Regelung der Obhut der Kinder
- Regelung Besuchsrecht, evtl. begleitetes Besuchsrecht
- Einsatz einer Beistandschaft zum Schutz der Kinder
- Festlegung von Unterhaltsbeiträgen
- Anordnung von Gütertrennung
- Annäherungs- und Kontaktverbote, Hausverbot

***Die zusätzliche Androhung einer Strafe nach § 292 StGB bei Nichteinhalten der Verfügung ist immer empfehlenswert.***

## **Bei drohender Gefahr: Superprovisorische Verfügung beantragen!**

Die superprovisorische Verfügung wird bei glaubhaft dargelegter unmittelbarer Gefährdung eines Partners, evtl. auch der Kinder, durch den andern Partner durch das Gericht erlassen. Sie wird sofort und ohne aufschiebende Wirkung wirksam (Beispiele: Obhutszuteilung der Kinder, Wohnungszuteilung, Annäherungsverbot). Der Gegenpartei wird das rechtliche Gehör entweder auf schriftlichem Weg oder anlässlich der nachträglich festgesetzten Verhandlung mit beiden Parteien gewährt.

***Beachte: Die erlittene Gewalt oder ihre Androhung durch den Partner sollte beim Bezirksgericht möglichst glaubhaft dargestellt und soweit möglich durch Beweismittel untermauert werden. Hilfreich sind Arztzeugnisse, allenfalls Zeugen (z.B. Nachbarn), Hinweise auf Polizei-Einsätze oder auf den Besuch einer Beratungsstelle.***

## **Scheidungsverfahren**

Sämtliche vorsorglichen Massnahmen im Rahmen des Eheschutzes sind auch im Scheidungsverfahren anwendbar. Willigt die Gegenpartei nicht in die Scheidung ein, kann häusliche Gewalt als Faktor für die Unzumutbarkeit der Weiterführung der Ehe vorgebracht werden, wobei hier durch das Gericht relativ hohe Anforderungen gestellt werden. Wenn das Gericht die Unzumutbarkeit anerkennt, kann die Scheidung rasch vollzogen werden, im anderen Falle muss eine Frist von 2 Jahren abgewartet werden. Es empfiehlt sich, für solche Fragen einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen.

## **Bei nichtverheirateten Paaren**

### **Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff ZGB)**

- Schutz der Privatsphäre
- Betretungsverbot
- Verbieten von drohenden Verletzungen
- Weitere Möglichkeit: Besitzschutz

### **Allgemeine Bemerkungen zum Zivilrecht**

Unser modernes Eherecht sieht eine Gleichberechtigung der Ehepartner in sämtlichen Belangen vor. Diese gesetzliche Gleichstellung entspricht aber leider noch längst nicht der Realität vieler Familien in der Schweiz. Es kann deshalb wichtig sein, in der Beratung von Paaren, Familien oder Einzelpersonen auf die gesetzlich festgeschriebene Gleichstellung der Geschlechter hinzuweisen. Um dem geltenden Recht zur Durchsetzung zu verhelfen, kann – auch bei weiterem Zusammenleben der Partner – ein vermittelnder Eheschutz eingeschaltet werden – z.B. um einer Ehefrau Einsicht in die finanziellen Verhältnisse ihres Mannes zu ermöglichen oder um die Höhe des erforderlichen Betrags zur Führung des Haushalts festlegen zu lassen.

Die Bestimmungen des **Eheschutzes** im Familienrecht des Zivilgesetzbuches sind bei allen verheirateten Partnern anwendbar. Insbesondere bei Migrantinnen ist Trennung nicht immer der richtige Weg. Doch der Rechtsschutz gilt für Alle, und das Gericht kann auch bei nicht getrennten Paaren zum Schutz vor Gewalt, Ausbeutung oder anderen Einschränkungen der persönlichen Rechte und Freiheiten aktiv werden. Wichtig ist dabei zu wissen, dass das Nichtbeachten der ergangenen Verfügung unter Strafe gestellt ist und somit auch Konsequenzen nach sich zieht, sofern die Justiz davon Kenntnis erhält (Art. 292 StGB).

Sollte der vermittelnde Eheschutz keine Wirkung zeigen, kann jederzeit erneut ans Gericht gelangt werden.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative wurde der **Persönlichkeitsschutz** (Art. 28 ZGB) spezifisch zum Schutz vor häuslicher Gewalt ergänzt. Die Gesetzesänderung gilt seit dem 1.7.2007 und erfasst auch die besonders perfide Gewaltform des 'Stalking'.

Der **Kindesschutz** ist ebenfalls im Zivilrecht geregelt. In Familien, wo häusliche Gewalt den Alltag bestimmt, muss davon ausgegangen werden, dass das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Eine Abklärung der Situation durch die zuständigen vormundschaftlichen Organe kann in solchen Fällen hilfreich und notwendig sein. So können Fehlentwicklungen früh verhindert werden, damit die nächste Generation sich nicht erneut zu Tätern oder Opfern entwickelt.

## **Das Strafrecht**

---

### **Allgemeine Bemerkungen zur Anwendung des Strafrechts bei häuslicher Gewalt**

Unter Fachleuten ist man sich einig, dass das Strafgesetz nur eine von vielen notwendigen Massnahmen gegen das Phänomen der häuslichen Gewalt ist. Es kann einerseits dazu beitragen, beim individuellen Täter weitere Delikte zu verhindern, indem er konsequent zur Rechenschaft gezogen und nach Würdigung der Umstände und Beweismittel bestraft wird. Die präventive Wirkung des Strafrechts liegt weiterhin darin, dass eine konsequente Untersuchung und Bestrafung dieser früher als «Privatsache» gehandelten Gesetzesverletzungen potenzielle Täter von ihrem Tun abhalten soll.

Das schweizerische Strafgesetz kennt keinen Tatbestand der häuslichen Gewalt. Hingegen sind zahlreiche Straftaten, die auch in Paarbeziehungen vorkommen, unter Strafe gestellt. Ausser der einmaligen Tötlichkeit, die meist nicht über eine Ohrfeige hinausgeht, sind die meisten Delikte wie Körperverletzung, Drohung, Nötigung und Vergewaltigung seit 2004 von Amtes wegen unter Strafe gestellt. Dies bedeutet, dass der Staat ein Ermittlungsverfahren eröffnen muss, sobald er Kenntnis von einem solchen Delikt erhält. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer aktuellen oder vergangenen Paarbeziehung: bis zu einem Jahr nach der Trennung bei unverheirateten Paaren oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung bei verheirateten Paaren. Bei leichteren Delikten (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung) ist auf Wunsch des Opfers eine vorläufige Einstellung des Verfahrens während 6 Monaten möglich. Die Untersuchungsbehörde wägt die Schwere der zur Frage stehenden Straftaten, die Beweislage, allfällige frühere Vorkommnisse sowie den Wunsch des Opfers gegeneinander ab und kann das Verfahren dann auch aufrechterhalten.

Wenn das Verfahren provisorisch eingestellt wurde und das Opfer seine Zustimmung zur Einstellung innerhalb von 6 Monaten nicht widerruft, wird das Verfahren nach Ablauf der Frist durch die zuständige Behörde definitiv eingestellt.

Handelt es sich um andere familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen, werden die leichteren Delikte nur auf Antrag der geschädigten Person hin strafrechtlich untersucht.

Ein Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Die Opfer werden oft unter Druck gesetzt, damit es zu keiner Bestrafung des Täters kommt. Besonders gefährdet sind Opfer, die mit dem Täter weiterhin zusammenleben. Auch ist die Beweislage meist dürftig und es steht Aussage gegen

Aussage. Die oftmals lange Verfahrensdauer von der Tat bis zum Urteil erlaubt es ausserdem nicht, die schmerzlichen Erfahrungen hinter sich zu lassen und kann zu einer zusätzlichen psychischen Belastung werden. Ein Verfahren, das keine weiteren Beweise ausser die Aussagen der beiden Parteien zur Grundlage hat, wird in der Regel eingestellt, sodass es zu keinem Urteil kommt. In jedem Fall ist eine gute Beratung und Begleitung der Opfer in dieser belastenden Zeit enorm wichtig und kann wesentlich zu einer Verarbeitung der erlebten Gewalt beitragen.

Auch im Strafverfahren gilt: Die erlittene Gewalt oder ihre Androhung durch den Partner sollte soweit möglich gegenüber den Strafuntersuchungsbehörden durch Beweismittel abgesichert werden. Hilfreich sind Arztzeugnisse, allenfalls Zeugen (z.B. Nachbarn, Kinder), frühere Schutzverfügungen und belegte Vorkommnisse, Hinweise auf Polizei-Einsätze oder auf den Besuch einer Beratungsstelle.

*Nachfolgend finden Sie einige der Themen, die im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung und dem Verfahren von Interesse sind.*

## **Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Strafverfahren bei häuslicher Gewalt**

---

### ***Wie kann häusliche Gewalt aussehen?***

Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge austeilen, beißen, zerkratzen, verprügeln, würgen, eine Waffe ziehen, drohen, ein Verhalten erzwingen, zu sexuellem Kontakt nötigen, einsperren, bewachen, mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustossen, schießen.

### ***Welche Formen häuslicher Gewalt werden von Amtes wegen verfolgt?***

Einfache und schwere Körperverletzung (Art. 122 und 123 Ziff. 2 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Tötungsdelikte inkl. Versuch (Art. 111 – 113).

Zudem die als Officialdelikt erfasste sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung innerhalb der Ehe, Partnerschaft oder der hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaft. Wiederholte Tätlichkeiten von Erwachsenen gegenüber Kindern (bis 18 Jahre) werden dann von Amtes wegen verfolgt, wenn das Opfer unter der Obhut des Täters steht (Art. 126 Abs. 2 StGB).

Die schwere Körperverletzung, die einfache Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, Gift oder einer Waffe, die Nötigung sowie Tötungsdelikte sind immer Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden.

### ***Welche Delikte der häuslichen Gewalt werden nur auf Antrag der Betroffenen hin verfolgt?***

Gewisse Delikte häuslicher Gewalt (wiederholte Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung) werden nach wie vor nur auf Antrag verfolgt, wenn das Paar (noch) nicht verheiratet ist oder (noch) keine Lebensgemeinschaft gebildet hat, oder seit mehr als einem Jahr geschieden oder getrennt sind.

Zudem benötigen Delikte wie Sachbeschädigung, Belästigung, einmalige Tätlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons, sexuelle Belästigung immer den Antrag der Betroffenen.

### ***Muss das betroffene Paar – ob verheiratet oder nicht – in der gleichen Wohnung leben?***

Damit die vorerwähnten Delikte (wiederholte Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung) von Amtes wegen verfolgt werden, müssen die heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen einen gemeinsamen

Haushalt auf unbestimmte Zeit führen. Die Tat muss zudem zeitlich während der Lebensgemeinschaft oder bis zu einem Jahr nach der Trennung passiert sein.

Die zwischen Ehepartnern begangenen Gewaltanwendungen werden auch dann von Amtes wegen verfolgt, wenn die Ehegatten einen getrennten Wohnsitz haben, getrennt sind und bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

### ***Was passiert bei einem Offizialdelikt?***

Ein Offizialdelikt muss von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen der Beteiligten. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Straftat in einer Ehe oder Partnerschaft, welche ein Offizialdelikt darstellt, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen. Die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden leiten Abklärungen ein und eröffnen gegebenenfalls ein Strafverfahren.

### ***Wer kann Anzeige erstatten?***

Eine Straftat anzeigen kann jede Person, mündlich oder schriftlich. Die Anzeige ist eine Meldung an die Polizeistelle oder in Ausnahmefällen an die Untersuchungsbehörde, dass konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder eine Täterschaft hindeuten, vorhanden sind. Wenn keine Anzeige erstattet wird, erfährt die Polizei unter Umständen nichts. So kann aber auch kein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Polizei ist verpflichtet, eine Anzeige entgegen zu nehmen. In einem akuten Fall von Gewalt rufen z.B. in der Regel Nachbar/innen oder die Opfer selber die Polizei zu ihrem Schutz.

### ***Was passiert, wenn ich bei häuslicher Gewalt die Polizei rufe?***

Es ist Aufgabe der Polizei, die bestehende oder drohende Gewalt/Gefahrensituation zu unterbrechen und zuhanden der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln. Die Polizei nimmt die ersten Abklärungen vor. Wenn nötig wird ärztliche Hilfe beigezogen, damit allfällige Verletzungen zur Beweissicherung umgehend dokumentiert werden können.

Die Dokumentation der Verletzungen ist im Hinblick auf eine allfällige Bestrafung der Täterschaft sehr wichtig. Deshalb sollte ein Opfer wenn möglich in eine ärztliche Untersuchung einwilligen oder selber umgehend einen Arzt aufsuchen, wenn es zu Verletzungen gekommen ist.

Die Anwesenden werden in der Regel von der Polizei getrennt und kurz zum Vorfall befragt. Die Polizei informiert vor Ort über die Opferrechte und gibt die Anschrift der Opfer mit deren Einverständnis an die zuständige Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt dann Kontakt auf und bietet Information und Beratung an. Sind Kinder mitbetroffen von Gewalt, d.h. direkt oder indirekt als Zeug/innen, werden immer die zuständigen Behörden (z.B. Vormundschaftsbehörde) informiert.

### ***Muss ich als Opfer Aussagen gegen meine/n Partner/in machen?***

Wenn Opfer sich als **Privatklägerschaft** konstituiert haben, werden sie als **Auskunftsperson** befragt und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Auskunft zu geben. Besteht hingegen keine Privatklägerschaft werden sie als **Zeugin/Zeuge** befragt.

Wenn Opfer mit der Gewalt ausübenden Person verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, können sie die Aussage dann verweigern, wenn kein schweres Delikt vorliegt.

### ***Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit?***

Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen, um eine Gefahr abzuwenden. Sie kann je nach Situation auch eine Wegweisung verfügen. Der Polizeigewahrsam dauert höchstens 24 Stunden. Eine länger andauernde Untersuchungshaft kann nur durch die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden angeordnet werden.

### ***Wie kann ich erreichen, dass die gewalttätige Person aus der Wohnung geht?***

Das Zivil- oder Bezirksgericht kann über eine Wohnungszuteilung und eine Schutzverfügung einen Partner aus der Wohnung weisen. Die Opferhilfestellen informieren und beraten über die rechtlichen Möglichkeiten.

### ***Warum sollten Betroffene grundsätzlich einen Strafantrag unterschreiben?***

Auch wenn ein Officialdelikt vermutet wird, ist es sinnvoll, vorsorglich einen Strafantrag zu unterschreiben, da sich oft erst im Verlauf der Ermittlung herausstellt, ob es sich um ein Officialdelikt handelt oder nicht und die Frist zum Stellen des Strafantrages nur drei Monate dauert.

### ***Was passiert bei Gewalt durch andere Familienangehörige?***

Wenn andere Familienangehörige Gewalt ausüben oder androhen, muss innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Tat ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden. Nur bei schweren Delikten wird das Strafverfahren von Amtes wegen eingeleitet.

### ***Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde?***

In Art. 55a des Strafgesetzbuches ist vorgesehen, dass das eröffnete Strafverfahren (bei wiederholten Tötlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung sowie auch bei Nötigung) auf Antrag des Opfers durch die zuständige Strafuntersuchungsbehörde provisorisch eingestellt werden kann. Auch die zuständige Behörde kann eine solche provisorische Einstellung beantragen, wobei das Opfer diesem Antrag zustimmen muss.

Der Entscheid darüber, ob das Verfahren provisorisch eingestellt oder weitergeführt wird, liegt bei der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde. Das Verfahren wird dann mittels einer schriftlichen Verfügung provisorisch für sechs Monate eingestellt. Während dieser Zeit ruht das Verfahren. Ab Datum der Verfügung läuft die sechsmonatige Frist der provisorischen Einstellung. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

### ***Kann ich während der sechs Monate der provisorischen Einstellung etwas machen?***

Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann vom Opfer innerhalb der sechs Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Der Widerruf muss schriftlich oder mündlich an die Adresse der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen. Ohne den Widerruf der Zustimmung wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt. Wenn es nach der definitiven Einstellung zu neuer Gewalt kommt, beginnt ein neues Strafverfahren, wenn die Polizei von der Gewalt erfährt. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass weitere Gewalt seitens eines Partners gemeldet wird. Bei Fragen und Problemen kann man sich an die zuständige Behörde oder an die Opferhilfestellen wenden.

### ***Wie kann ich mich vor weiterer Gewalt schützen?***

Für gewalttätige Männer gibt es das Lernprogramm der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, wo Männer lernen können, Konflikte in der Partnerschaft gewaltfrei zu lösen. Ein Antrag zur provisorischen Einstellung des Verfahrens kann mit dem Anliegen verknüpft werden, dass der gewalttätige Partner dieses Programm besucht. Es gibt aber keine gesetzliche Verpflichtung des Angeschuldigten, in dieser Zeit der provisorischen Einstellung verhaltensändernde Schritte vorzunehmen.

### ***Welche Möglichkeiten haben Opfer, wenn sie mit der Einstellung des Verfahrens oder Entscheiden nicht einverstanden sind?***

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann Rechtsmittel ergreifen. Wenn Opfer sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, können sie den Einstellungsbeschluss, den Schuld- oder Zivilpunkt sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung anfechten. Hinsichtlich der ausgesprochenen Strafe besteht kein Anfechtungsrecht.

## **Das Opferhilfegesetz (OHG)**

---

*Seit 1993 das Schweizerische Opferhilfegesetz aufgrund einer Volksinitiative des Schweizerischen Beobachters in Kraft getreten ist, hat sich die Situation der Gewaltopfer stark verbessert. Erst seit diesem Zeitpunkt wurden in allen Kantonen der Schweiz Anlaufstellen eröffnet, die Beratung und Unterstützung der Opfer anbieten und ihnen zur Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen.*

### **Die Statistiken der letzten Jahre haben gezeigt, dass:**

- die Opfer häuslicher Gewalt überwiegend Frauen sind
- die Zahl der Ratsuchenden kontinuierlich anstieg und seit Jahren auf hohem Niveau stabil blieb
- die finanziellen Leistungen auf der Basis des Opferhilfegesetzes ebenfalls angestiegen sind

### **Das Opferhilfegesetz bietet Opfern von Straftaten:**

- kostenlose Beratung
- Schutz und Rechte im Strafverfahren
- Entschädigung und Genugtuungsleistungen

***Wichtig: Diese Leistungen sind unabhängig vom Umstand, ob ein Strafverfahren gegen den Täter eröffnet worden ist oder nicht.***

*Die Opferhilfe beider Basel ist die anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die Opferhilfe beider Basel berät und unterstützt betroffene Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer. Die Beratungsstelle befindet sich in der Stadt Basel, die genaue Anschrift finden Sie in Kapitel 10.*